

Verkäuferirrtum Ebay

21.10.2005 17:10

Preis: *****,00 €** Internetauktionen

Beantwortet von

Rechtsanwältin Nina Marx

in unter 2 Stunden



Hallo,

mir ist in einer Auktion ein menschlicher Fehler unterlaufen für den ich heute Post vom Anwalt bekommen habe. Zur Vorgeschichte: Ich bin gewerblich und habe mehrere Auktionen eingestellt. Unter anderem eben ein techn. Gerät. Dieses Gerät gibt es nochmal mit weniger Ausstattungsmerkmalen und billiger. Ich habe zuerst das teure Gerät eingestellt. Auf dem Artikelbild sind übrigens beide Geräte zu sehen. Als Abschlusssatz schrieb ich deshalb " Auf dem Bild ist auch Gerät xy zusehen, Sie bieten jedoch nur auf das Gerät yz!" Nach erfolgreichen Einstellen wollte ich das günstigere Gerät (gleicher Hersteller, fast gleiche techn. Daten) einstellen. Dazu habe ich die Funktion "ähnlichen Artikel einstellen" gewählt (mache ich immer so) und habe nur die relevanten Daten abgeändert. Ich habe dabei leider versehentlich den letzten Satz vergessen abzuändern, da steht nun noch, daß auf das teurere Gerät geboten wird. Der Titel und der Preis lauten aber nur auf das günstigere Gebot. In der Auktion sind nun irgendwie beide Geräte beschrieben. Ich selber habe den Fehler garnicht bemerkt, erst als der Käufer (Sofortkauf Shopartikel) auf das teure Gerät bestand. Die Auktion natürlich inzwischen ausgebessert wurden. Ich berufe mich darauf, daß kein eindeutiger und damit kein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist. Außerdem habe ich auf der Mich Seite auf meine AGB´s verlinkt in denen Preisirrtümer und Fehler in der Beschreibung vorbehalten sind. Außerdem fand ich im Internet im BGB folgendes: " Der Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB) Ein Erklärungsirrtum liegt dann vor, wenn der Erklärende sich des äußeren Erklärungstatbestandes nicht bewusst ist, er will an sich etwas Anderes erklären. Hauptfälle hier sind Versprechen und Verschreiben. "

Ich finde es absolut mies, daß es Menschen gibt die jeden kleinen Fehler gnadenlos ausnutzen. Fehler können schließlich passieren.

Der teurere Gerät kostet 150Euro mehr und der Anwalt will seine Kosten. Lieber das teure Gerät senden und Anwaltskosten zahlen und Bieter in Zukunft sperren oder lohnt es sich einen Anwalt zu nehmen oder ohne Anwalt den Vertrag nochmal bei seinem Anwalt anfechten? Beim Käufer habe ich den Vertrag bereits per Email angefochten auf Berufung des Verkäuferirrtums nach [§119 BGB](#).

Bereits aus der 1. Email des Käufers geht übrigens hervor, dass er den Fehler erkannt hat, da er schon während der Kaufabwicklung darauf hinweist, daß er sich explizit auf dem letzten Satz beruft.

Die Ebaynummer: 7718088914. Schauen Sie bitte selbst. Im Titel ist das Gerät EPII beschrieben und auch der Preis ist für das Gerät EPII. Der letzte Satz sagt leider noch EPIV. Wie stehen meine Chancen?

Dürfen sich gewerbliche keine Fehler erlauben? Ich habe einen Onlineshop (+Ebayshop) mit 3000 Artikeln, täglich kommen neue dazu. Es können beinahe täglich neue Artikel dazu. Es können theoretisch ständig Fehler passieren. Muß man ständig Angst haben verklagt zu werden? Das kann kleinen Firmen ja das Genick brechen.

Vielen Dank für eure Hilfe!



Antwort von
Rechtsanwältin Nina Marx

★★★★★ (252)

Heinrich-Brüne-Weg 4

82234 Weßling

Tel: 08153 8875319

Web: <http://www.anwaeltin-heussen.de>

E-Mail:

21.10.2005 | 17:49

Sehr geehrter Ratsuchender,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich aufgrund der mitgeteilten Tatsachen wie folgt beantworten möchte:

1. Zunächst einmal liegt hier ein wirksamer Vertrag vor. Aus dem Angebot geht meines Erachtens nicht eindeutig und

für den Käufer erkennbar hervor, dass der letzte Satz ein Fehler ist.

2. Sie können den Vertrag aufgrund eines Erklärungsirrtums über den Inhalt der Erklärung anfechten. Sie wollten erklären, dass sich das Angebot auf das Bild des xy bezieht, haben aber yx erklärt.

3. Allerdings müssen Sie beweisen, dass Sie sich geirrt haben und ich möchte meinen, dass das im Prozeß zwar nicht unmöglich, aber doch schwierig werden wird. Auch wenn Sie es beweisen können, sind Sie schadensersatzpflichtig gemäß § 122 BGB und müssen das negative Interesse ersetzen, also den Schaden, den der Käufer erlitten hat, weil er auf die Wirksamkeit des Vertrages vertraut hat und ihm deshalb ein anderes Geschäft entgangen ist o.ä.

4. Ich kann verstehen, dass es bei 3000 Artikeln schwierig ist, die Übersicht zu behalten. Aber wenn Sie damit Ihr Geld verdienen wollen, müssen Sie genau arbeiten. Ihren Mitstreitern geht es ja nicht anders. Und der Kunde hat das Recht, das zu bekommen, was er gekauft hat. Übrigens können Sie die Rechte der Kunden nicht über derartige AGB mindern. Insbesondere regelt § 9 AGB der ebay Plattform, wie der Vertrag zustande kommt.

5. Zahlen Sie den Differenzbetrag. Die Anwaltskosten müssen Sie aber nur dann zahlen, wenn der Kunde zuvor versucht hat, mit Ihnen die Angelegenheit zu regeln und das nichts genützt hat. Wenn aber das Schreiben das erste ist, was Sie bekommen haben, sagen Sie ihm, dass die Inanspruchnahme des Anwalts nicht erforderlich war.

Ich hoffe, diese Ausführungen haben Ihnen bei Ihrem Rechtsproblem weiter geholfen.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Heussen
Rechtsanwältin

info@anwaeltin-heussen.de
www.anwaeltin-heussen.de

NEU



Darf's noch eine Frage mehr sein?

Viele oder regelmäßige Fragen? Mit der Frag-einen-Anwalt.de Flatrate unbegrenzt Fragen stellen.



Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008



